

INFORMATION

der Zentralbehindertenvertrauensperson
Andreas Mühlbauer



Dienstag, 24. Februar 2015

Was ist „NEU“ 2015?

Pensionsinformation 2015

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2015 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen um 1,7 % erhöht.

Pensionen mit einem Stichtag im Jahr 2014 werden erst ab 1. Jänner 2016 angepasst!

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 27 Jahre“) beträgt...€ 4.033,14
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung€ 1.081,66

Richtsätze für Ausgleichszulagen:

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende€ 872,31
für Ehepaare€ 1.307,89
Erhöhung für jedes Kind€ 134,59

Witwen- und Witwerpensionen.....€ 872,31

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen€ 320,84
Vollwaisen€ 481,75

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen€ 570,14
Vollwaisen€ 872,31

Höchstbeitragsgrundlage

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
monatlich€ 4.650,--
Für Sonderzahlungen jährlich.....€ 9.300,--

Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG)
und des Bauern- Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) monatlich€ 5.425,--

Geringfügigkeitsgrenze

Für ASVG Versicherte

monatlich	€	405,98
täglich	€	31,17
für nebenberuflich neue Selbstständige nach dem GSVG	€	405,98
für hauptberuflich neue Selbstständige nach dem GSVG	€	537,78

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr wird um 0,15 Euro auf 5,55 Euro erhöht.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr gebührt Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 872,31 und Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.307,89 monatlich.

Chronisch Kranke sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 1.003,16 Euro und als Ehepaare von höchstens € 1.504,07 monatlich haben.

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um € 134,59. Wenn ein Ausgedingte vorliegt (z.B. bei übergebener Landwirtschaft), sind die Einkommensgrenzen um 25 % bzw. 10% (bei erhöhtem Medikamentenbedarf) zu vermindern.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet. (Ehegatte oder Lebensgefährte voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 31,-- und bei Sehbehelfen mindestens € 93,--. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung bei Rehabilitationsaufenthalten sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:



€ 7,60 täglich, bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von € 872,32 bis € 1.453,69
€ 13,02 täglich, bei einem monatl. Bruttoeinkommen von € 1.453,70 bis € 2.035,08
€ 18,46 täglich, bei einem monatlichen Bruttoeinkommen über € 2.035,08

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter € 872,31) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten sind höchsten für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Service – Entgelt für die e-card

Die Höhe des Service – Entgeltes für das Jahr 2015 beträgt € 10,85 Euro und wird im November 2015 eingehoben. Kein Service Entgelt zahlen mitversicherte Kinder und PensionistInnen.

Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zu Fernsprechentgelten und Befreiung von der Ökostrompauschale

Nach Abzug der Miete (bei Eigenheimen wird eine Eigenheimpauschale in der Höhe von € 105,- anerkannt) und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze

bei einem Haushalt

mit 1 Person	€ 976,99
mit 2 Personen	€ 1.464,84
für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person.....	€ 150,74

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Impfschadengesetzes, Kriegsopferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind jedoch nicht anzurechnen.

Wie bisher erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: A1 Telekom Austria AG (A1 Festnetz u. Mobil / bob), AICALL Telekomm.-Dienstleistungs GmbH, Hutchison Drei Austria GmbH, Kabel-TV Amstetten GmbH, T-Mobile Austria GmbH.

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 (Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes) eine Befreiung von der Entrichtung der



sogenannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung des 20 Euro übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags zu.

Weitere Informationen: www.gis.at

Pflegegeld

Die Höhe des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz beträgt:

Stufe 1 monatlich € 154,20
Stufe 2 monatlich € 284,30
Stufe 3 monatlich € 442,90
Stufe 4 monatlich € 664,30
Stufe 5 monatlich € 902,30
Stufe 6 monatlich € 1.260,--
Stufe 7 monatlich € 1.655,80

Der monatliche Pflegebedarf bei den Pflegestufen 1 und 2 wurde ab 1.1.2015 wie folgt erhöht:

- für die Pflegestufe 1 auf mehr als 65 Stunden (bisher 60 Stunden) und
- für die Pflegestufe 2 auf mehr als 95 Stunden (bisher 85 Stunden)